

Stadt Glücksburg (Ostsee)
Finanzen

Glücksburg, 06.12.2023
Herr Krüger
Tel. 4143

Vorlagen-Nr. SV-56/2023

öffentlich

Beschlussvorlage
Stadtvertretung am 12.12.2023

Betreff:

VIII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Glücksburg (Ostsee) über die Erhebung einer Kurabgabe vom 18.11.2014 (Kurabgabensatzung)

-Sachverhaltsschilderung-

Für das Haushaltsjahr 2024 wurde neu kalkuliert, wie der städtische Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen gedeckt wird.

Die Kalkulation kann den Anlagen zu dieser Vorlage entnommen werden. Das Verhältnis der Aufwandserteilung ist entsprechend der ermittelten Werte in § 1 der Kurabgabensatzung aufzunehmen.

Die Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung hat in ihrer Sitzung am 05.10.2023 zudem die Empfehlung ausgesprochen, die Kurabgabe in Haupt- wie Vor- und Nachsaison um je 0,50 € anzuheben; sowohl die Hauptsaison auf den Zeitraum 01.04. – 30.09. sowie 22.12.-31.12.; als auch die Vor- und Nachsaison auf die verbleibenden Zeiträume auszuweiten.

Die entsprechenden Änderungen sind in der in der Anlage befindlichen Nachtragssatzung sowie der Synopse zu entnehmen.

Der Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft, Energie und Umwelt in der Sitzung am 29.11.2023 sowie der Finanz- und Hauptausschuss in der Sitzung am 05.12.2023 haben der Stadtvertretung den Beschluss über die vorliegende Nachtragssatzung empfohlen.

Beschlussantrag:

Die Stadtvertretung beschließt die VIII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Glücksburg (Ostsee) über die Erhebung einer Kurabgabe vom 18.11.2014 (Kurabgabensatzung).

Kristina Franke
Bürgermeisterin

Entwurf lt. Vorschlag der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung

VIII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Glücksburg (Ostsee) über die Erhebung einer Kurabgabe (Kurabgabesatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. 2023, S. 308) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 - 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.12.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.12.2023 folgende VIII. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

1) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der städtische Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Veranstaltungen wird

- a. durch Benutzungsentgelte und sonstige Einnahmen zu **21,78 v.H.**,
- b. durch die Tourismusabgabe gemäß §1 der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe zu **9 v.H.** gedeckt.

Die verbleibende Deckungssumme wird

- a. durch die Kurabgabe zu **77,56 v.H.**
- b. zu **22,44 v.H.** durch allgemeine Deckungsmittel der Stadt gedeckt.

2) § 3 Abs. 1 wird gestrichen.

3) § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Absatz 4 und 5 die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 2.
- (2) An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird. Bei nur einmaliger Übernachtung im Erhebungsgebiet entsteht keine Kurabgabepflicht, wenn die Kureinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.
- (3) **Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 5, in dem Zeitraum vom 01.01. – 31.03. sowie vom 01.10. – 21.12. (Vor- und Nachsaison) für jede kurabgabepflichtige Person 1,50 €, in dem Zeitraum vom 01.04. – 30.09., sowie 22.12. – 31.12. (Hauptsaison) für jede kurabgabepflichtige Person 3,00 €.**
- (4) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Hauptsaison pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der kurabgabepflichtige

- a) einen entsprechenden Antrag stellt oder
- b) Eigentümer, Miteigentümer oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit (Wohn-, Sommer-, Ferien- oder Wochenendhaus, Wohnung, Appartement, Wohnwagen, Wohnmobil, Zelt o. ä. Einrichtungen) im Stadtgebiet oder dessen Familienangehöriger ist.

Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Kurabgabezahlungen werden angerechnet.

- (5) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 9 Tage der Hauptsaison pauschaliert (besondere Jahrespauschale), wenn der Kurabgabepflichtige Eigentümer oder Besitzer eines Bootes in einem Hafen im Erhebungsgebiet ist.
- (6) Eigentümer oder Besitzer von Booten im Hafen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Glücksburg haben und die an weniger als 9 Tagen der Hauptsaison über einen Bootslegeplatz verfügen können, zahlen entweder unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich die Kurabgabe in Höhe der besonderen Jahrespauschale gemäß Absatz 5 oder entsprechend der tatsächlichen Aufenthaltsdauer die Kurabgabe entsprechend des Absatzes 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese VIII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 12.12.2023

Kristina Franke
Bürgermeisterin